

### **3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Hameln über den Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung)**

#### Präambel:

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl S. 113) hat der Rat der Stadt Hameln in seiner Sitzung am 09.05.2019 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Hameln über den Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 28.06.1982, veröffentlicht im Amtsblatt des Regierungsbezirks Hannover Nr. 17 vom 21.07.1982, S. 563 in der Fassung der 2. Satzungsänderung vom 09.12.2015, beschlossen:

#### **Artikel 1**

(a.)

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

##### § 1

##### Allgemeines

- (1) Die Stadt Hameln gewährleistet die Wasserversorgung des Ortsteils Klein Berkel durch die Mitgliedschaft im Wasserbeschaffungsverband Klein Berkel/Ohr. Die Wasserversorgung im Ortsteil Klein Berkel erfolgt nach der Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBl I, 750 ff.), den darauf beruhenden Versorgungsbedingungen bzw. dem Satzungsrecht des Wasserverbandes Klein Berkel/Ohr in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Stadt Hameln betreibt in der Ortschaft Sünteltal – nur Ortsteile Unsen und Welliehausen – die Wasserversorgung als selbständige öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke dieser Gebiete mit Trink- und Betriebswasser. Sie gewährleistet die Wasserversorgung in der Ortschaft Sünteltal – Ortsteile Unsen und Welliehausen – durch Mitgliedschaft im Wasserbeschaffungsverband Süntelwald.  
Die Wasserversorgung in den Ortsteilen Unsen und Welliehausen erfolgt nach den Regelungen dieser Satzung.

(b.)

§ 28 wird wie folgt geändert:

#### § 28

#### Ordnungswidrigkeiten

Im Abs. 1 Satz 1 wird der 1. Halbsatz „Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung - NGO – in der jeweils gültigen Fassung handelt“ gestrichen

und ersetzt durch die Formulierung

„Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes – NkomVG – handelt“

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

(c.)

§ 31 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

#### § 31

- (2) Unter Übertragung von Rechten und Pflichten der Stadt zur Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Veränderung, Erneuerung und Beseitigung sowie zur Unterhaltung der Wasserversorgungsnetze und der Hausanschlüsse (§ 13) einschließlich der Messeinrichtungen der Stadt (§ 14) bedient sich die Stadt im Regelungsbereich dieser Satzung des in § 1 Abs. 2 genannten Verbandes.

#### Artikel 2

§ 32 wird wie folgt neu gefasst:

#### § 32

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Hameln, den 09.05.2019

  
(Claudio Griese)  
Oberbürgermeister